


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Rechtslage
Zivilrecht (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d120.html>)

Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt das Verhältnis zwischen Privatpersonen. Auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB können sich Personen berufen, deren Persönlichkeitsrechte durch rassistische Diskriminierung verletzt worden sind. In der Arbeitswelt gilt der spezielle arbeitsrechtliche Persönlichkeitsschutz nach Art. 328 OR. Im Privatverkehr gilt ausserdem der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB). Ungerechtfertigte diskriminierende Handlungen widersprechen diesem Grundsatz.

Im Zivilrecht steht weniger der ordnende oder bestrafende Gedanke im Vordergrund als vielmehr die Beseitigung, Unterlassung und Feststellung einer Diskriminierung. Die geschädigte Person hat unter Umständen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung. Eine Studie des SKMR von 2015 ist aufgrund einer Analyse der bisherigen Rechtsprechung zum Schluss gekommen, dass sich die gesetzlichen Grundlagen zum allgemeinen zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz in der Praxis bislang als unzulänglich erwiesen haben und nur selten genutzt werden.

Wichtige zivilrechtliche Normen

Zivilgesetzbuch

Art. 2 Abs. 1 ZGB (Treu und Glauben)

Art. 28 ff. ZGB (Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz)

Obligationenrecht

Art. 336 ff. OR (Missbräuchliche Kündigung)